

**Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
und zur Gebührenerhebung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg vom 14.12.2019
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), in der geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Radeburg wird in Ziffer I. wie folgt ergänzt:

„Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

7. Drehleiter DLAK 23/12 **34,00 € / 0,25 h“**

Artikel 2

Die Erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 1. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radeburg, den 2022

gez. Michaela Ritter
Bürgermeisterin

(Siegel)

Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 14.12.2019 wird durch diese Satzung geändert.
Schlagworte: Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeug, Feuerwehr, Feuerwehrgebühren, freiwillige Leistungen, Gebühren, Geräte, Pflichtleistungen, Kostenersatz, Kostenschuldner, Kostensatz, Kostenverzeichnis
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Anlagen: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr
Beschluss - Nr. :
Veröffentlichung: Im Radeburger Anzeiger am veröffentlicht.